

Gesundheitsberufe

Häufigste Fragen zur Anerkennung von ausländischen Diplomen

21. Oktober 2015



© armano777 - Fotolia.com

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist ein komplexes Verfahren, weil für jeden Beruf und jedes Herkunftsland andere Bestimmungen gelten. Wir beantworten hier die am häufigsten gestellten Fragen.

Ist die Anerkennung meines ausländischen Diploms obligatorisch?

Eine Anerkennung für die Ausübung eines reglementierten Berufes ist notwendig. Sie dient der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und somit dem Schutz der Bevölkerung. Je nach Beruf und Kanton wird sie zwingend vorausgesetzt für die Berufsausübungsbewilligung.

Welche Kosten entstehen?

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wird im Auftrag des Bundes kostendeckend und ohne Profit durchgeführt. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche

- Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren durch die Fachspezialistinnen/Fachspezialisten
- Führen des Berufsregisters
- Infrastruktur
- Aufnahme ins Gesundheitsberuferegister NAREG

Je nach Aufwand im administrativen und inhaltlichen Bereich kostet die Anerkennung bis maximal CHF 1'000.-. Zusätzlich zur Anerkennungsgebühr wird eine Registrierungsgebühr für das Gesundheitsberuferegister NAREG erhoben (davon ausgeschlossen sind Anerkennungen von Ausbildungen auf Sekundarstufe II). **Bitte beachten Sie, dass je nach Anerkennungsverfahren eine Rechnung oder zwei Teilrechnungen ausgestellt werden.**

Es gibt drei verschiedene Anerkennungsverfahren:

- Vereinfachtes EU-harmonisiertes Verfahren (nur für ausländische Ausbildungen in Pflege und Geburtshilfe und entsprechend EU-Richtlinie 2005/36/EG; Anhang 5.2.2 und/oder 5.5.2!) – 1 Rechnung
- Ordentliches Verfahren ohne Ausgleichsmassnahmen – 2 Teilrechnungen
- Ordentliches Verfahren mit Ausgleichsmassnahmen – 2 Teilrechnungen.

Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

Die detaillierten Kostenangaben pro Beruf finden Sie auf unserer Internetseite, abrufbar unter dem entsprechenden Beruf.

Wann ist ein Dossier komplett?

Wenn alle notwendigen Dokumente vorhanden sind (siehe Liste im Gesuchsformular) und die Gebühren bezahlt wurden, ist das Dossier komplett. Die Gebühren sind auf Ihren Namen in der Datenbank verbucht.

Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?

Sobald ein Anerkennungsgesuch komplett vorliegt, beträgt die Frist zum Ausstellen eines Teilentscheides oder eines Anerkennungsentscheides etwa **drei Monate**. Falls ein Teilentscheid mit der Anordnung von Ausgleichsmassnahmen erstellt wird, muss für die Erfüllung dieser Ausgleichsmassnahmen zusätzliche Zeit einberechnet werden.

Originaldokumente

Achten Sie darauf, dass Sie keine Originaldokumente einsenden. **Das SRK übernimmt keine Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Originaldokumente.**

Was ist eine amtlich beglaubigte Kopie?

Um eine Garantie über die Echtheit der Dokumente zu erhalten, verlangen wir **amtlich beglaubigte Kopien** von den wichtigsten Dokumenten.

Bei einer amtlich beglaubigten Kopie handelt es sich um eine Kopie des Originaldokuments, auf welcher eine autorisierte Amtsperson mit Stempel und Unterschrift bestätigt, dass diese Kopie mit dem Original übereinstimmt. Amtliche Beglaubigungen können in der Schweiz sowie im Ausland bei einem Notar oder zum Teil auf der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorgenommen werden. **Beachten Sie, dass Sie uns die Kopie mit der Originalbeglaubigung zustellen** und dass diese in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch sein muss. **Falls dies nicht der Fall ist, muss diese Beglaubigung übersetzt werden.**

Übersetzungen

Das Übersetzen von Dokumenten muss von einem anerkannten Übersetzungsbüro, einem Übersetzungsdienst der Botschaft, einem beeidigten Übersetzer oder einem astti-registrierten Übersetzer (www.astti.ch) in die deutsche, französische, italienische oder englische Sprache vorgenommen werden.

Was ist ein Certificate/Letter of good standing, Certificate of current professional status?

Dabei handelt es sich um eine Arbeitserlaubnis, resp. einen Nachweis, dass die geltenden Voraussetzungen des Herkunftsstaates für die Berufsausübung erfüllt sind und keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen eine Person vorliegen.

Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

- Beruf
- Berechtigung zur Berufsausübung
- Sanktionen
- meistens Angabe der entspr. EU RL und Art.

Der Nachweis muss durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaates, oder des Staates wo aktuell gearbeitet wird, ausgestellt sein und darf nicht älter als drei Monate sein.

Sollten Sie nicht im Besitz eines gültigen Registrierungsnachweises oder einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sein, kann die zuständige Behörde dennoch bescheinigen, dass Sie die Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllen bzw. erfüllt haben.

Was sind Ausgleichsmassnahmen?

Wenn eine Anerkennung möglich ist, der ausländische Bildungsgang aber gegenüber dem schweizerischen wesentlich abweicht, werden in einem Teilentscheid Ausgleichsmassnahmen verordnet.

Diese bestehen je nach Beurteilung aus:

1. einem Anpassungslehrgang

2. einem Anpassungslehrgang kombiniert mit Zusatzausbildung
3. einer Eignungsprüfung

Was ist ein Anpassungslehrgang?

Während des Anpassungslehrganges arbeiten Sie in der Funktion des in dem Teilentscheid definierten Berufes. Der Anpassungslehrgang wird anhand von definierten Kriterien evaluiert. Möglicherweise kann er an der aktuellen Arbeitsstelle in der Schweiz absolviert werden.

Was ist eine Zusatzausbildung?

Die Zusatzausbildung findet als theoretischer Unterricht statt. Sie soll festgestellte Lücken oder eine mangelnde Vertiefung in theoretischen Inhalten ausgleichen.

Was ist eine Eignungsprüfung?

Die Eignungsprüfung findet in allen Berufen in drei Bereichen statt:

- eine theoretische, schriftliche Prüfung (schriftliche Arbeit)
- eine mündliche Prüfung (Fachgespräch)
- eine praktische Prüfung

Beachten Sie:

Mit dem Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen kann erst begonnen werden, wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Ausbildungslücken festgestellt und der Umfang der Ausgleichsmassnahmen der gesuchstellenden Person in Form eines Teilentscheides mitgeteilt worden ist.

Wie lange sind der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung gültig?

Der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung bleiben ein Berufsleben lang gültig und müssen nicht regelmässig erneuert werden. Der Ausweis oder die Verfügung können jedoch bei unrechtmässigem Erwerb entzogen werden.

Bekomme ich meine Gebühren bei Rückzug des Gesuchs rückerstattet?

Bei Rückzug des Gesuchs oder bei einer Abweisung des Gesuchs (Negativ-Entscheidung) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Ist das SRK beim Suchen einer Arbeitsstelle oder eines Praktikumsplatzes für den Anpassungslehrgang behilflich?

Das SRK kann keine Arbeitsstellen vermitteln. Grundsätzlich können Sie sich direkt um einen Arbeitsplatz Ihrer Wahl in der Schweiz bewerben oder Sie kontaktieren ein Stellenvermittlungsbüro.

Beratungsgespräche

Persönliche Beratungen sind nicht vorgesehen und nur nach vorgängiger telefonischer Terminabsprache möglich.

Was ist eine Kontrollnummer?

Die Kontrollnummer (K-Nummer) ist eine auf eine Person ausgestellte Nummer, die mit mindestens einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber verknüpft ist und das Anstellungsverhältnis bestätigt. Die K-Nummer ist nicht der ZSR-Nummer gleichgestellt. Gestellende, welche im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beim SRK Ausgleichsmassnahmen absolvieren müssen, können bei der SASIS AG mit der Vorprüfung des SRK für ein Jahr eine provisorische KNummer beantragen. Nähere Informationen finden Sie unter www.sasis.ch / Tel. DE +41 32 625 42 43 / Tel. FR/IT +41 32 625 42 44 / Email zsr@sasis.ch.

Was Sie dazu alles beachten müssen:

Die SASIS AG kann auf Grund eines positiven Vorprüfungsergebnisses eine auf ein Jahr beschränkte provisorische Kontrollnummer erteilen. Dies deshalb, weil Gestellende im Anerkennungsverfahren (insbesondere Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie Ergotherapeutinnen und -therapeuten) während dieses Jahres arbeiten und dabei die vom SRK verordneten Ausgleichsmassnahmen für die definitive Anerkennung absolvieren können.

Wir stellen fest, dass nach Erhalt der Vorprüfung und der provisorischen Kontrollnummer häufig bis zu einem Jahr gewartet wird, bis das offizielle Anerkennungsgesuch eingereicht wird und als Konsequenz die Bedingungen für die provisorische Kontrollnummer bei der SASIS AG nicht mehr erfüllt sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Anerkennungsgesuch nach Erhalt der Vorprüfung rechtzeitig, das heisst einige Monate vor Ablauf der Jahresfrist einreichen. Dies auch, weil Sie unter Umständen zusätzliche Unterlagen beschaffen müssen. Ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Unterlagen komplett sind, beträgt die Frist bis zu einer Beurteilung drei Monate.

Die SASIS AG akzeptiert nur folgende Dokumente im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für eine eventuelle Verlängerung der provisorischen Kontrollnummer:

- einen gültigen Teilentscheid des SRK
- einen gültigen Entscheid des SRK über das Nichtbestehen der Ausgleichsmassnahmen mit der Möglichkeit, diese zu wiederholen
- eine erteilte Fristverlängerung des SRK nach Ablauf der zweijährigen Frist in der ein Anerkennungsgesuch offen gehalten wird.

Andere Schreiben des SRK werden nicht akzeptiert.

Die SASIS AG bestimmt die Bedingungen für die Erteilung einer provisorischen Kontrollnummer. Das SRK kann daher keinen Einfluss auf die Bedingungen der SASIS AG nehmen.

Was ist eine Zahlstellenregisternummer?

Die Zahlstellenregisternummer (ZSR) wird u. a. für die Eröffnung einer eigenen Praxis benötigt. Die Rechnungsstellung für Leistungen von Angestellten erfolgt über die ZSR-Nummer der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer ZSR-Nummer ist eine Anerkennung beim Schweizerischen Roten Kreuz. Das Gesuch für den Erhalt dieser Nummer muss, zusammen mit den notwendigen Dokumenten, bei der SASIS AG eingereicht

werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.sasis.ch / Tel. DE +41 32 625 42 43 / Tel. FR/IT +41 32 625 42 44 / Email zsr@sasis.ch.

Was ist eine Global Location Number?

Die **Global Location Number (GLN)**, frühere Bezeichnung EAN-Code: Die GLN ermöglicht die einzigartige und eindeutige Kennzeichnung der Adressen von Gesundheitsfach- und juristischen Personen (z. B. Firma, Verein). Sie wird u. a. für die **Eröffnung einer eigenen Praxis** benötigt. Die GLN kann, sofern die Person Mitglied ist, direkt bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Berufsverbandes bezogen werden. Nichtmitglieder müssen die GLN bei Refdata, resp. beim Operator HCI Solutions AG beantragen: <http://www.refdata.ch> / Email partner@hcisolutions.ch / Tel. +41 58 851 28 00.

Seit dem 1.3.2018 werden sämtliche Gesundheitsfachpersonen bei der Erfassung im NAREG mit der Global Location Number GLN referenziert. Die GLN ist ein eindeutiger Personenidentifikator und ist ab sofort unter www.nareg.ch ersichtlich.

Kontaktformular

Postfach

CH-3001 Bern

Telefon +41 58 400 41 11

Fax +41 58 400 41 22

© 2013 - 2018 Schweizerisches Rotes Kreuz

